

Schweizer Alpenclub SAC
SEKTION BASELSTADT



Tourenreglement

Ausgabe Dezember 2002

TOURENREGLEMENT

(die nachfolgenden männlichen Formulierungen schliessen auch die weiblichen Personen mit ein)

1. Tourenkommission

- 1.1. Das gesamte Tourenwesen und die Aus- und Fortbildung der Tourenleiter (inkl. Wanderungen, Kurse, Exkursionen usw., nachstehend als Touren bezeichnet) ist der Tourenkommission (TK) unterstellt. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 1.2. Der TK gehören an: der Tourenobmann, dessen Stellvertreter, der Seniorenobmann, ein Vertreter der JO und eine Vertreterin der Frauengruppe. Den Vorsitz führt der Tourenobmann. Die Mitglieder der TK werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Jahresprogramm

- 2.1. Die TK entwirft auf Grund der Vorschläge der Tourenleiter und der Mitglieder das Jahresprogramm.
- 2.2. Das Jahrestourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen. Es hat deshalb schwierige, mittelschwierige und leichte Touren, Clubwochen und Wanderungen zu enthalten, die entsprechend zu bezeichnen sind.

Die TK legt das Kursprogramm fest, welches die Durchführung von unfallfreien Touren im weitesten Sinne zum Ziele hat.

Spezielle Exkursionen sollen das Interesse und Wissen an Geologie, Flora und Fauna sowie an Natur- und Heimatschutz fördern und vertiefen.

- 2.3. Die Senioren- und Frauengruppe, wie auch die JO und Kinderbergsteigen, können individuelle Tourenprogramme einreichen und durchführen.
- 2.4. Die TK koordiniert alle Programme. Der Programmentwurf ist:
 - dem Vorstand zur Begutachtung zu übergeben.
 - in den CN zu veröffentlichen.
 - von der Herbstversammlung genehmigen zu lassen,
 - jedem Sektionsmitglied als gedrucktes Jahresprogramm rechtzeitig zuzustellen

3. Tourenleitung

- 3.1. Gemäss den Richtlinien des CC trifft der Leiter rechtzeitig alle Anordnungen, die für eine sorgfältige Durchführung der Tour nötig sind
- 3.2. Der Leiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, verschoben, abgeändert oder abgebrochen wird.
- 3.3. Dem Tourenleiter unbekannte Mitglieder haben sich über ihre Fähigkeiten auszuweisen. Er soll Mitglieder, deren Fähigkeiten ihm nicht genügend bekannt sind, oder die den Anforderungen einer Tour nicht gewachsen sind, von der Teilnahme ausschliessen.
- 3.4. Der Leiter hat innert einer Woche nach Beendigung der Tour das ausgefüllte Tourenberichtsformular dem Tourenobmann zu übergeben. Über abgesagte Touren ist der Tourenobmann mittels dem genannten Formular unverzüglich zu orientieren.
- 3.5. Bei Vorkommnissen besonderer Art., wie Unfälle, stark verspätete Heimkehr usw. hat der Leiter den Tourenobmann oder den Präsidenten so schnell wie möglich telefonisch zu orientieren.

4. Teilnehmer (Rechte und Pflichten)

- 4.1. Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt an allen unter Art. 2.2./2.4. aufgeführten Touren teilzunehmen, sofern es die Bedingungen dieses Reglements und die Voraussetzungen in technischer und körperlicher Hinsicht erfüllt.
- 4.2. Die Teilnahme an einer Sektionstour erfolgt auf eigenes Risiko. Eine zivilrechtliche Haftung kann gegenüber der Sektion und ihren Tourenleitern nicht geltend gemacht werden. Seitens der Sektion besteht kein Unfallversicherungsschutz.
- 4.3. Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des Leiters Folge zu leisten.
- 4.4. Jeder Toureninteressent hat sich rechtzeitig beim Leiter anzumelden und an der Tourenbesprechung teilzunehmen. Bei einer allfälligen Verschiebung der Tour oder Änderung des Tourenziels bleiben die Anmeldungen ohne Gegenbericht in Kraft. Wer nach der Anmeldung als Teilnehmer gilt und ohne rechtzeitige, begründete Abmeldung der Tour fernbleibt, hat entstehende Kosten mitzutragen.
- 4.5. Der Leiter ist berechtigt, vor Touren oder Clubwochen von den Angemeldeten eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Sofern die Tour nicht durchgeführt werden kann, wird der einbehaltene Betrag, unter Abzug der aufgelaufenen Kosten, zurückbezahlt.

- 4.6 Wird auf Touren und Kursen ein patentierter Bergführer zugezogen, bezahlt die Sektion an die eigentlichen Führertaxen eine Subvention, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- 4.7 Der Leiter ist berechtigt seine touren- oder kursbedingten Spesen an die Teilnehmer aufzuteilen. Die Details sind in der Wegleitung für Touren- und Wanderleiter beschrieben.
- 4.8. Auf Skitouren der Sektion ist das Tragen von Verschüttetensuchgeräten (VS) obligatorisch.
- 4.9 Die Trennung einzelner Teilnehmer von der Sektionsgruppe während einer Tour ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Leiters in begründeten Fällen möglich. Allfällige Folgekosten trägt der austretende Teilnehmer.
- 4.10 Meinungsverschiedenheiten zwischen Leiter und Teilnehmer werden, bei schriftlicher Meldung an den Tourenobmann, vom Vorstand (auf Antrag der TK) endgültig entschieden.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Alle Reglemente, Wegleitungen usw. des CC über das Tourenwesen sind verbindlicher Bestandteil dieses Tourenreglements.

Durch die Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2002 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Liestal, 29. Oktober 2002

Der Präsident:

Der Tourenobmann:

Hermann Schwitter

Max Zehntner